

16. Die Pragmatische Sanktion Kaiser Karls VI. vom 19. April 1713

Ihre Kay: Maytt, haben auf den Neünzehenden April: Sibenzehenhundert und dreyzehnen umb zehen Uhr allen dero alhier in Wienn anwesenden Geheimben Rätthen an dem gewöhnlichen ohrt zuerscheinen ansagen laßen. Als nun die Bestimpte stund herbeykommen, haben Sich Ihre Key: Maytt: in dero Geheimben Rattsstuben unter den Baldachin Begeben, und Vor den gewöhnlichen Kayserl. Tisch gestellet, darauf auch dero Geheimbe Rathe und Ministros hinein Berueffen, diße seynd in ihrer ordnung eingetreten, und Jeder an seinem ohrt stehend gebliben;

Als (tit:) Prinz Eugenius von Savoyen. Fürst von Trautsohn. Fürst von Schwarzenberg. Graf von Traun Land-Marschall. Graf von Thurn Ihrer Kay.-Maytt-Eleonora Obrist-HoffMaister. Graf von Dietrichstein Obrist-Stallmaister. Graf von Seilern Hof-Canzler. Graf von Stahrnberg Camer-Praesident. Graf von Martinitz Junior. Graf von Herberstein Kriegs-Vice Praesident. Graf von Schlickh Böheimb: Obrister Hof Canzler. Graf von Schönborn Reichs-Vice-Canzler. Erzbischoff von Valenzia. Graf von Sinzendorff Obrist Camerer. Graf von Paar Ihrer Kay-Mayt: Amalie Obrist Hof-Maister. Graf von Sinzendorff Reichs-HofRatts Vice-Präsident. Graf Nicolaus Palffy Königl: Hungarischer Judex Curoe. Graf Illieshasy Hungarischer Canzler. Graf Khevenhiller N: Ö: Statthalter. Graf Gallas. Graf von Salm Ihrer Keyserl-Maytt: Amaliae Obrister Stallmaister. Marches Romeo, Königl Spanischer Geheimber Staats-Secretarius. Graf Kornis Sibenbürg: Vice-Canzler.

Referendarius von Schickh.

Nachdem nun alle gemelte Geheimbe Rathe und Ministri Beysammen waren, haben Ihre Kay: Maytt: vermeldet, daß die Ursach und Zweckh solcher Berueffung Ihrer dero Geheimben Rätthen und Ministrorum wäre, Ihnen zuerkennen zugeben, daß von und zwischen Wey: Ihres in Gott ruhenden gnädig- und höchstgeehrtesten Herrn Vatters Keyser Leopoldi, und geliebtesten Herrn Brueders, damahls Römischen Königs, nachgehents auch Römischen Keyser Josephi Maytten und Lbd: (Liebden) glorwürdigster gedächtnus, und dan Ihrer Key: Maytt: als damahlig-declarirten König in Hispanien gewisse disposition, ordnung und parta Successoria errichtet, und in gegenwart Verschidener Key: Geheimber Rathen und Ministrorum allerseits Beschworen worden; Weillen aber von denenselben Rätthen und Ministris wenig mehr Beym Leben sich Befindeten; So hetten Ihre Key: Maytt: der nothdurfft erachtet Ihnen anwesenden Geheimben Rätthen und Ministris nicht allein obige anzeige zuthaen, sondern auch gemelte Satzung und pacta Selbsten kund zumachen, und vorleßen zulassen, wie dan Ihre Key: Maytt: solche ablesung Ihrem Hof-Canzlern Grafen von Seilern stracks allergnädigst anbefohlen haben.

Solchemnach hat derselbe aus dem bey handen gehaltenen Königlich-Spanischen von damahls Königlicher, nunmehr auch Keyserlicher Maytt: unterschribenem, und mit Ihrem anhangenden Königlichen Insigl Bekräftigtem Original-acceptations-Instrument den Spanischen eingang: Folgich aus Keisers Leopoldi, und Römischen Königs Josephi unterschribenen, und mit anhangenden Zweyfachen Keyser- und Königl.-Insigeln Bestattigtem Successions Instrument den völligen inhalt von anfang Bis zum ende, sambt den Beygefuegten notariatischen anhang Endlich wiederumb aus dem Königlich-Spanischen Instrument die annehmund Ihrerseithige Verbindung Bis zum ende ebenmessig mit dem notariatischen anhang. Lauth- und deutlich abgelesen, welche Instrumenta datirt seynd, Wienn den Zwölften Septemb. 1703.

Nachdeme dißes also Geschehen, haben Ihre Key: Maytt: hauptsächlichen inhalts weiters vermeldet: Es seye aus denen abgelesenen Instrumentis die errichtete und Beschworne

disposition und das ewige pactam mutuae Successionis zwischen Beyden Joseph- und Carolinischen linien zu vernehmen gewesen, daß dahero nebenst und zu denen von Wey: Ihren Key: Maytten Leopoldo und Josepho, höchstseeligster gedächtnus Ihrer Key: Maytt. übertragenen Spanischen Erb-König Reichen und Landen nunmehr nach absterben Wey: Ihres Herrn Brueders Maytt. und Lbd: ohne Mannliche Erben auf Ihre Key: Maytt: auch alle dessen hinterlassene Erb-König Reiche und Landen gefallen und sambtlich Bey: Ihren Ehelichen Mannlichen Leibs-Erben nach dem Jure primo-geniturae, so lang solche verhanden, ohnzertheilt zuverbleiben haben: Auf Ihres Mannlichen stammens abgang aber (:so Gott gnädiglich abwenden wolle:) auf die ehelich hinterlassende Töchter allezeit nach ordnung und Recht der primo-genitur gleichmäsßig ohnzertheilt kommen: Ferners in ermanglung oder abgang der von Ihrer Key: Maytt: herstammender aller Ehelichen descendenten Mann- und Weiblichen geschlechts, dises Erbrecht aller Erb-Königreich und Landen ohnzertheilter auf Ihrer Maytt: herrn Brueders Josephi Key: Maytt: und Lbd: seeligster gedächtnus, nachgelassene Frauen Töchter, und deren Eheliche descendenten widerumb auf obige weiße nach dem Jure primo-geniturae fallen, eben nach disem Recht und ordnung auch Ihnen Frauen Erzherzoginen alle andere Vorzüge und vorgänge gegenwertig zustehen, und gedeyen musten: Alles in dem Verstand, daß nach Beyden, der Jezt Regierenden Carolinischen, und nachfolgender in dem Weiblichen geschlecht hinterlassenen Josephinischen linien, Ihrer Key: Maytt: Frauen Schwestern und allen übrigen linien, des Durchleuchtigsten Erzhaüßes nach dem Recht der erstgeburth in Ihrer daher entspringenden ordnung Jedes Erb-Recht, und was deme anklebet, gebühre, allerdings Bevor Bleibe, und vorbehalten seye.

Umb willen nun diße immerwehrende Satzung, ordnung und pacta zu Ehre Gottes, und Conservation aller ErbLanden angesehen, errichtet, auch nächst und sambt Wey: Ihres Herrn Vatters, und herrn Brueders Maytten und Lbden von Ihrer Key: Maytt: durch Leiblichen Ayschwur Bekräftiget worden; So würden sowohl Ihre Keyserliche Maytt darob Beständig halten, alß Ihre Maytt: zu Ihnen Geheimben Rathen und Ministris Sich mildest verseheten, dieselbe auch gnädigst ermahneten, und Ihnen Befehleten, daß nicht minder Sie solche pacta und Verordnung vollkommentlich zubeobachten, zuerhalten und zuverthättigen gedacht und Beflüßen seyn solten, und werden: Wie dan Ihre Key: Maytt zu disem ende sie Geheimbe Rathe und Ministros in disem fall ferners des Vinculi Silentii entlassen haben wolten.

Wornach Ihre Keyserliche Maytt: und folgents die Herren Geheimbe Rathe und Ministri abgetretten seynd.

Daß obiges alles also Vorgangen und Verhandlet worden, bezeuge mit meiner aignen hand unterschrifft, und gewöhnlichem Pettschafft.

Wienn, denn 19ten Monats Aprilis Anni 1713.

Ich Georg Frid v. Schickh, der Röm. Key: May: Hoff Rath, geheimber N-Ö Secretarius und Referendarius; dan zu disem actu Auth. Caesarea et Archi Ducali Creirter Notarius publicus.

(Quelle: Kleindell, Urkund dessen – Dokumente zur Geschichte Österreichs von 996 bis 1955 [1984] 141.)
